

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung

über die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden, der Samtgemeinde Harpstedt und der Stadt Wildeshausen zur Durchführung der dem Landkreis Oldenburg obliegenden Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitssuchende -, nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Zwischen dem

Landkreis Oldenburg

vertreten durch den Landrat

(nachfolgend Landkreis genannt)

und den Gemeinden

Dötlingen, Ganderkesee, Großenkneten, Hatten, Hude, Wardenburg sowie der Samtgemeinde Harpstedt und der Stadt Wildeshausen

vertreten durch den/die jeweilige/n Hauptverwaltungsbeamten/in bzw. ehrenamtlicher Bürgermeister

(nachfolgend Gemeinde(n)/Samtgemeinde/Stadt genannt)

wird auf Grundlage des § 6 Abs. 2 Sozialgesetzbuch II in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Nds. Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitssuchende (Nds. AG SGB II) -, der §§ 3 und 99 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch XII sowie des § 10 Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. August 1997, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Zuwanderungsgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz - AufnG -) in der Fassung vom 11. März 2004 (Nds. GVBl. S. 100) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen (Heranziehungsvereinbarung - SGB II - SGB XII - AsylbLG):

Präambel

Durch die gesetzesmäßigen Veränderungen mit Übergang des Bundessozialhilfegesetzes ins Sozialgesetzbuch als SGB XII und dem neu geschaffenen Gesetz zur Grundsicherung für Arbeitssuchende in Gestalt des SGB II ist die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden für die Durchführung von Aufgaben in der Sozialhilfe neu zu beordnen. Gleichzeitig bietet sich an, die ebenfalls bestehende Heranziehung für Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in die öffentlich-rechtliche Vereinbarung einzubeziehen. Vor diesem Hintergrund war es Ziel, sämtliche für eine Heranziehung in Betracht kommende Aufgabenbereiche in eine gemeinsame Vereinbarung zu formen, deren Regelungen nachstehend dargelegt sind.

§ 1 Umfang der Heranziehung

I. Die vorgenannten Gemeinden/Samtgemeinde/Stadt werden zur Durchführung der dem Landkreis Oldenburg nach dem SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz obliegenden Aufgaben nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu folgenden Aufgaben herangezogen:

A Sozialgesetzbuch II

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gem. §§ 19 bis 32 SGB II mit Ausnahme § 29 SGB II

B Sozialgesetzbuch XII

1. Hilfe zum Lebensunterhalt gem. §§ 27 bis 40 SGB XII außerhalb von stationären Einrichtungen.
2. §§ 41 bis 46 auch Grundsicherung
3. Hilfen zur Familienplanung und bei Schwangerschaft und bei Mutterschaft gem. §§ 49 bis 51 SGB XII
4. Hilfe zur häuslichen Pflege gem. §§ 61 bis 66 SGB XII
5. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts § 70 SGB XII
6. Altenhilfe gem. § 71 SGB XII
7. Hilfen in sonstigen Lebenslagen nach § 73 SGB XII
8. Bestattungskosten gem. § 74 SGB XII für Personen außerhalb von Einrichtungen

C Asylbewerberleistungsgesetz

1. Grundleistungen nach § 3 AsylbLG und Hilfen analog SGB XII für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG, soweit sie nach § 1 B dieser Vereinbarung übertragenen sind
 2. Sonstige Hilfen nach §§ 4 und 6 AsylbLG, soweit sie inhaltlich den nach dem SGB XII unter § 1 B dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben entsprechen.
- II. Den/Der Gemeinden/Samtgemeinde/Stadt obliegen im Zusammenhang mit den unter I A - C genannten Hilfen/Aufgaben insbesondere folgende Maßnahmen:
1. Heranziehung des Hilfeempfängers und der Drittverpflichteten zu den Aufwendungen und Kosten der Hilfe gem. § 19 Abs. 5 und 27 Abs. 3 SGB XII,
 2. Überleitung von Ansprüchen gem. § 33 SGB II sowie §§ 93 und 94 SGB XII
 3. Antrag bzw. Feststellung von Sozialleistungen gem. § 5 Abs. 3 SGB II sowie § 95 SGB XII,
 4. Geltendmachung von Kostenersatzansprüchen gem. §§ 34 und 35 SGB II sowie §§ 102 bis 105 SGB XII,
 5. Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen zwischen den Trägern der Sozialhilfe gem. §§ 106 Abs. 3 bis 110 SGB XII,
 6. Hilfen/ Sonderregelungen nach §§ 22 bis 25 SGB XII
 7. Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte und Rückforderung zu Unrecht gezahlter Sozialhilfeleistungen nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches (X),
 8. Abschluss von Verträgen aufgrund von Darlehensgewährungen.
- III. Die herangezogenen Gemeinden/Samtgemeinde/Stadt treffen die organisatorischen Vorkehrungen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben aufgrund einer Heranziehung erforderlich sind.

Diese Aufgabenwahrnehmung erfolgt gleichermaßen in allen Gemeinden und mit deren Personal. Die Gemeinden stellen die erforderlichen Einrichtungen für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben zur Verfügung. Hiervon abweichende Regelungen sind nur im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Gemeinden möglich.

Für die Wahrnehmung der nicht an die Gemeinden übertragenen Aufgaben nach dem SGB II ist der Landkreis Oldenburg zuständig. Insbesondere für die Durchführung der aktivierenden Leistungen (Fallmanagement, Vermittlung, Qualifizierung) wird er bis zu

drei „Jobcenter“ im Kreisgebiet einrichten. Lage, Anzahl und Zuständigkeitsbereich der „Jobcenter“ werden im Einvernehmen mit allen Gemeinden festgelegt. Zur Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung wird der Landkreis zum 1.1.2005 ein zentrales „Jobcenter“ mit der Zuständigkeit für den gesamten Landkreis einrichten. Organisation und Betrieb der „Jobcenter“ obliegen dem Landkreis.

Der Landkreis stellt das für die Aufgabendurchführung anzuwendende Tul-Verfahren LÄMMkom zur unentgeltlichen Benutzung durch die Gemeinden/Samtgemeinde/Stadt zur Verfügung, und zwar für die Aufgaben gem. § 1 I A ab 01.01.2005 und für die Aufgaben gem. § 1 I B und C spätestens ab 01.01.2006.

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für erwerbsfähige Hilfebedürftige und Empfänger von Sozialgeld nach Maßgabe des SGB II werden zu Lasten des Landkreis Haushaltes direkt über die Kreiskasse zahlbar gemacht. Dies gilt auch für die Aufgaben nach dem SGB XII sowie dem AsylbLG spätestens ab dem 01.01.2006.

§ 2 Weisungen, Verantwortlichkeit, Prüfung

1. Die Gemeinden/Samtgemeinde/Stadt treffen die Entscheidungen im Namen und im Auftrage des Landkreises Oldenburg.
2. Der Landkreis kann für die Durchführung der Aufgaben allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen und eine Entscheidung im Einzelfall abändern, die mit den Weisungen nicht im Einklang steht. Die Gemeinden/Samtgemeinde/Stadt sind bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben an die Weisungen des Landkreises gebunden.

Der Landkreis bleibt für die Durchführung der Aufgaben verantwortlich. Der Landkreis ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Leistungsakten der herangezogenen Gemeinden/Samtgemeinde/Stadt zu nehmen und bei Bedarf Geschäftsprüfungen durchzuführen.

Die Gemeinden/Samtgemeinde/Stadt stellen sicher, dass neben der üblichen Aktenaufbewahrung auch geeignete Unterlagen insbesondere zur Nachvollziehbarkeit und Prüfung noch offener Ansprüche und Forderungen (z.B. Sollstellung von Forderungen o.ä.) nach Auslaufen der Leistungsgewährung vorhanden bleiben. Die vorhandenen Dienstabweisungen der Gemeinden für das Anordnungswesen sowie für Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen sind dabei zu beachten.

Der Landkreis berät in Grundsatzfragen, ggf. auch in entsprechenden Einzelfällen. Bei Bedarf werden Dienstbesprechungen durchgeführt.

§ 3 Widerspruchsverfahren und Verfahren vor den Gerichten

1. Der Landkreis ist Widerspruchsbehörde und übernimmt im Falle von Rechtsstreitigkeiten die prozessuale Abwicklung.
2. Widersprüche sind mit den Akten und einer ausführlichen Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage dem Landkreis vorzulegen, sofern nicht vor Ort abgeholfen wird.

Im Einzelfall kann der Landkreis im Einvernehmen mit der herangezogenen Gemeinde/Samtgemeinde/Stadt die Prozessvertretung übertragen, wenn dies wegen der Besonderheit des Einzelfalles angebracht ist.

§ 4 Kostenerstattung

A SGB II

Soweit die Zahlbarmachung der Geldleistungen durch die Kreiskasse zu Lasten des Kreishaushaltes erfolgt, entfällt eine Erstattung der nach dem SGB II zu erbringenden Leistungen. Eine Erstattung von Personal- und Sachkosten muss sich vom Umfang her an der vom Bund an den Landkreis zu erstatteten Verwaltungspauschale orientieren. Demnach erstattet der Landkreis Personal- und Sachkosten in folgender Höhe:

- Festbetrag pro Stelle in Höhe von 47.000 €
- Personalschlüssel 1 : 150 Fälle (Fall = Bedarfsgemeinschaft)

Die Erstattung erfolgt durch monatliche Abschlagszahlungen auf der Basis der am 1.1.2005 bekannten Zahl der Bedarfsgemeinschaften. Die Spitzabrechnung erfolgt durch die Mittelung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften zu Beginn eines jeden Quartals zum Ende des Jahres. Der Festbetrag wird parallel mit dem jeweiligen KGSt. Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ bezogen auf die Vergütungsgruppe BAT Vb fortgeschrieben.

B SGB XII

Der Landkreis erstattet den Gemeinden/Samtgemeinde/Stadt die Kosten, die sie im Rahmen der Erfüllung der Heranziehung für Leistungen an die Hilfeempfänger aufgewandt haben. Die persönlichen und sachlichen Verwaltungskosten werden hierbei nicht gesondert erstattet.

Die jeweiligen Kosten werden monatlich mit dem Landkreis abgerechnet.

C AsylbLG

Der Landkreis erstattet den Gemeinden/Samtgemeinden/der Stadt die Kosten, die die herangezogenen Gebietskörperschaften im Rahmen der Erfüllung der Ihnen übertragenen Aufgaben aufgewandt haben.

Über die anteilige Pauschale nach dem Aufnahmegesetz in der jeweils geltenden Fassung hinaus werden persönliche und sächliche Verwaltungskosten nicht erstattet.

Die jeweiligen Kosten werden monatlich mit dem Landkreis abgerechnet.

§ 5 Haftung

Der Landkreis Oldenburg erstattet den Gemeinden/Samtgemeinde/Stadt die Kosten für Hilfen/Leistungen nicht, die über den Rahmen des herangezogenen Auftrages hinausgehen, mit Weisungen des Landkreises oder mit gesetzlichen Bestimmungen nicht in Einklang stehen oder soweit Ansprüche gegen Dritte nicht oder nicht hinreichend geltend gemacht worden sind und soweit dieses Verhalten auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten bei der Aufgabendurchführung beruht.

§ 6 Inkrafttreten, Kündigung und Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2005 in Kraft und gilt für die Dauer der experimentellen Option bis zum 31.12.2010. Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist nur durch mindestens drei Gemeinden oder den Landkreis Oldenburg durch Kreistagsbeschluss zulässig. Sie ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende möglich. Die Vereinbarung kann auch bzgl. einzelner Aufgabenbereiche (§ 1 I. A - C) gekündigt werden.


§ 7 Schlussbestimmung

Vereinbarungen außerhalb dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

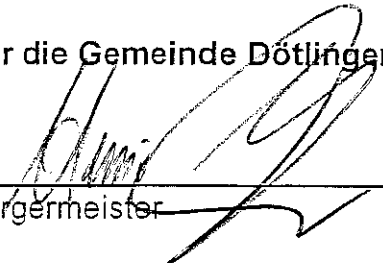
Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. An Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung eventueller Lücken des Vertrages soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach ihrer wirtschaftlichen Zwecksetzung gewollt haben.

Für den Landkreis Oldenburg


Wildeshausen, den 23.12.2004


Landrat

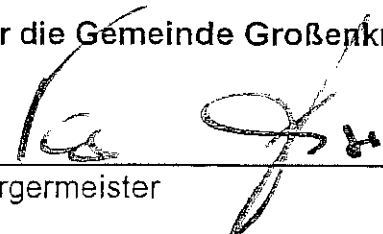
Für die Gemeinde Dötlingen


Bürgermeister

Für die Gemeinde Ganderkesee


Bürgermeister

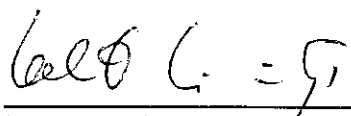
Für die Gemeinde Großenkneten


Bürgermeister

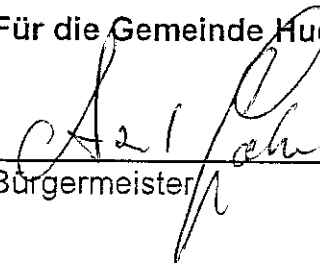
Für die Samtgemeinde Harpstedt


Samtgemeindebürgermeister

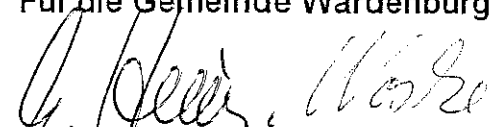
Für die Gemeinde Hatten


Bürgermeister


Für die Gemeinde Hude


Bürgermeister

Für die Gemeinde Wardenburg


Bürgermeister/Gemeindedirektorin

Für die Stadt Wildeshausen


Bürgermeister